

Ordnung für die Schwerhörigenseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Vom 15. Mai 2012

(KABI S. 176)

[]

Präambel

Seit dem 26.3.2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Deutschland verbindlich.[1] Sie hat die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zum Ziel. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern weiß sich dem Anliegen und den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. War bisher die Integration behinderter Menschen zielbestimmend, so ist dies nun die Inklusion. In der Konsequenz bedeutet das, dass alle Angebote so gestaltet sein sollen/müssen, dass behinderte Menschen daran teilnehmen können.[2]

Hörschädigungen, insbesondere Schwerhörigkeit, zählen zu den am stärksten verbreiteten Behinderungen in Deutschland. Sie werden jedoch nicht hinreichend wahrgenommen und in ihren Auswirkungen für die Betroffenen verkannt. Schwerhörige sind in ihrer Kommunikation behindert und so häufig vom sozialen und kirchlichen Leben ausgeschlossen. Im Gegensatz zu Gehörlosen verfügen sie nicht über eine eigene Sprache und Kultur und sind dauerhaft auf technische Hilfsmittel angewiesen. Selbst unter optimalen Bedingungen vermögen diese Hörhilfen die kommunikative Behinderung niemals vollständig auszugleichen. Viele Betroffene neigen deshalb dazu, sich aus der Welt der Hörenden zurückzuziehen und sich in die Isolation zu begeben. Dadurch werden sie und ihre spezifischen Bedürfnisse häufig übersehen.

Schwerhörigenseelsorge wendet sich in ökumenischer Offenheit an die von Schwerhörigkeit und Ertaubung direkt Betroffenen und ihre unmittelbaren Bezugspersonen, an kirchliche Mitarbeitende und die allgemeine Öffentlichkeit.

Schwerhörigenseelsorge schafft die notwendigen Rahmenbedingungen, damit die froh machende Botschaft des Evangeliums bei gehörgeschädigten Menschen ankommt und sie barrierefrei Gemeinschaft erfahren können. Damit begleitet und unterstützt Schwerhörigenseelsorge landeskirchliche Arbeit und ihre Strukturen, Einrichtungen und Dienste innerhalb unserer Kirche und die Gemeindegarbeit vor Ort.

Die Arbeit der Schwerhörigenseelsorge geschieht durch seelsorgerliches Gespräch und Beratung, durch Verkündigung, durch Sensibilisierung im Rahmen von Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kooperationen. Sie umfasst die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der persönlichen Kommunikationsstrategien und der technischen Unterstützung.

Der Erfüllung dieses Auftrags dient folgende Ordnung:

[1] Siehe Nr. 1 der Bek über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 5. Juni 2009 (BGBl II S. 812).

[2] Siehe die Bek über die Schwerhörigenseelsorge.

[Präambel: Text gilt seit 01.06.2012]

1. Aufgaben und Angebote

Schwerhörigenseelsorge wendet sich den Schwerhörigen selbst und ihrem sozialen Umfeld zu. Sie soll zu einer besseren Kommunikationsfähigkeit, zur Stärkung des Selbstbewusstseins und zur Eröffnung neuer Perspektiven beitragen und so psychische, soziale und emotionale Not lindern. Im Blick auf diese Ziele werden konkrete Angebote gemacht:

- Gottesdienste, die besondere Rücksicht nehmen auf Schwerhörige und ihre Bezugspersonen;
- seelsorgerliche und beratende Gespräche bei Schwerhörigkeit und Ertaubung;
- gruppen- und themenspezifische Gesprächsabende (Spätertaubte, CI-Träger/-innen, Tinnitusbetroffene etc.);
- Unterstützung von Selbsthilfe- und Projektgruppen;
- Erstellung und Verfügbarmachung von Informationsmaterial;
- barrierefreie Freizeiten;
- barrierefreie kulturelle Angebote
- Informationen zu Hilfsmitteln für Hörgeschädigte.

Schwerhörigenseelsorge bedeutet aber auch, zu sensibilisieren und Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Schwerhörigen die Teilhabe am kirchlichen und weltlichen Leben ermöglicht. So sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Aus- und Fortbildungsangebote für kirchliche Mitarbeitende;
- Ausbildungsangebote für Pflegepersonal und Ehrenamtliche im diakonischen Bereich
- Beratung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen;
- Informationstage zu schwerhörigengerechter Veranstaltungstechnik;
- Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Bedürfnisse schwerhöriger Menschen.

[1.: Text gilt seit 01.06.2012]

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

[1] Schwerhörigenseelsorge wird in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) haupt-, neben- und ehrenamtlich durchgeführt.

[2] Mitarbeitende in der Schwerhörigenseelsorge sollen sich kontinuierlich zu den Themenbereichen Hörschädigungen, Kommunikation, Hilfsmittel und Technik fortbilden. Hierzu können unter anderem Fachtagungen und Fortbildungen seitens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und des Dachverbands der Evangelischen Schwerhörigenseelsorgen in Deutschland (ESiD e.V.) genutzt werden.

[2.: Text gilt seit 01.06.2012]

3. Strukturen und methodische Umsetzung

3.1 Dienststelle

[1] Die Dienststelle der Schwerhörigenseelsorge besteht aus dem/der landeskirchlichen Beauftragten, der/die in den Bereichen Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung von mindestens einer hauptamtlichen Kraft unterstützt wird. Eine effektive Erreichung der Ziele der Schwerhörigenseelsorge ist nur durch Vernetzung und Kooperationen möglich. Die Dienststelle der Schwerhörigenseelsorge sucht daher insbesondere die Zusammenarbeit mit kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen und Verbänden (z.B. Deutscher Schwerhörigenbund e.V.,

Evangelische Schwerhörigenseelsorge in Deutschland e.V., Gehörlosenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern).

[2] Das Landeskirchenamt, insbesondere das für Schwerhörigenseelsorge zuständige theologische Referat D 3.2 und das zuständige juristische Referat D 4.2, unterstützt die Schwerhörigenseelsorge in organisatorischen, konzeptionellen, personellen, finanziellen und juristischen Fragen. Es sucht dabei Beratung und Einvernehmen mit den Verantwortlichen vor Ort.

3.2 Regionale bzw. Dekanatsbeauftragte

Um die Aufgaben der Schwerhörigenseelsorge möglichst flächendeckend umzusetzen, ist es sinnvoll, auf regionaler bzw. Dekanatsbezirksebene Beauftragte für die Schwerhörigenseelsorge zu ernennen. Dies geschieht durch den/die Dekanatsausschuss/ Dekanatsausschüsse auf Vorschlag des/der Beauftragten für Schwerhörigenseelsorge im Kirchenkreis. Für dieses Amt kommen sowohl haupt-, neben- als auch ehrenamtlich Tätige in Frage. Dienststelle und Beauftragte unterstützen sich gegenseitig durch regelmäßigen Kontakt.

3.3 Arbeitsgemeinschaft

Zur Arbeitsgemeinschaft Schwerhörigenseelsorge gehören die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Dienststelle und stellvertretend für jeden Kirchenkreis ein Beauftragter/eine Beauftragte für Schwerhörigenseelsorge aus dem Kreis der in dem jeweiligen Kirchenkreis tätigen Dekanatsbeauftragten (s. 3.2) sowie berufene Mitarbeitende, die sich aufgrund ihrer Erfahrungen und ihres Engagements für Schwerhörige und die Schwerhörigenseelsorge für eine fachliche Unterstützung eignen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft treffen sich auf Einladung des/der Landeskirchlichen Beauftragten mindestens zweimal jährlich. Die Kosten der Arbeitsgemeinschaft sind im Haushalt des Landeskirchlichen Beauftragten zu veranschlagen.

[3.: Text gilt seit 01.06.2012]

4. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

[4.: Text gilt seit 01.06.2012]
Text gilt seit 01.06.2012

[□ Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)